



Schulzahnpflege Primarschulgemeinde Aesch

REGLEMENT

über die Schulzahnpflege

1. Allgemeines

- 1.1 Gestützt auf die Kant. Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965 regelt dieses vorliegende Reglement die Einzelheiten der Organisation und der Massnahmen der Schulzahnpflege Primarschule Aesch.
- 1.2 Entsprechend § 1 der Kant. Verordnung umfasst die Schulzahnpflege:
 - a) Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Kindern
 - b) Die regelmässige Aufklärung von Erziehungsberechtigten und Kindern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege
 - c) Die regelmässige zahnärztliche Untersuchung der Kinder
- 1.3. In Aesch wohnhafte Kinder, die in- und ausserhalb von Aesch die Schule besuchen, haben bis zur Beendigung der obligatorischen Primarschulzeit Anrecht auf die Leistungen der Schulzahnpflege der Primarschulgemeinde Aesch.

2. Organisation

- 2.1 Für die Schulzahnpflege ist das Ressort Gesundheit zuständig
- 2.2 Im prophylaktischen Bereich setzt die Primarschulgemeinde eine Schulzahnpflegehelferin (SZPH) in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis ein, welche die Zahnreinigungsübungen und Schulungen zur Zahnhygiene mit den Schul- und Kindergartenklassen durchführt. Die hier vorgesehene Schulzahnpflegehelferin muss die entsprechende Ausbildung am zahnärztlichen Universitätsinstitut ZH, Station für angewandte Präventivzahnmedizin, organisiert von der Stiftung SZPH, absolviert haben. Die Verantwortung für ihre Tätigkeit liegt bei der Primarschulgemeinde.

3. Massnahmen

3.1 Prophylaxe

- 3.1.1 Im Rahmen der Schulzahnpflege ergreift die Primarschulgemeinde Vorbeugungsmassnahmen mit klassenweisen Zahnreinigungsübungen in der Primarschule und dem Kindergarten gemäss Vorgaben der Stiftung SZPH.
- 3.1.2 Die Schulzahnpflegehelferin berät die Kinder in der richtigen Zahnpflege und über zweckmässige und gesunde Ernährung.

3.2 Untersuch

- 3.2.1 Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt bei jedem schulpflichtigen Kind (Kindergarten bis Ende Primarschule) eine jährliche, obligatorische zahnärztliche Einzeluntersuchung, gemäss Vorgaben Zürcher Schulzahnuntersuchung ® bei einem in der Schweiz zugelassenen Zahnarzt. Das Aufgebot erfolgt in Form eines Gutscheines, der am Anfang eines jeden Schuljahres an die Erziehungsberechtigten abgegeben wird.

- 3.2.2 Die Kontrolle über die durchgeführte Untersuchung erfolgt anhand der vom Zahnarzt zur Abrechnung retournierten Gutscheine. Über den Rechnungslauf per Anfang März werden säumige Kinder vom Ressortverantwortlichen erkannt und deren Erziehungsberechtigte einmal schriftlich gemahnt.
- 3.2.3 Die Untersuchung findet wenn immer möglich ausserhalb der Schulzeit statt.
- 3.2.4 Beim Kindergarten- und Erstklasskind werden anlässlich der jährlichen Kontrolle die ersten Molaren mit Fluoridlack appliziert. Dazu ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig. Bei Erstklässlern wird zudem anlässlich der jährlichen Kontrolle das Kariesrisiko bestimmt (evtl. mit zwei Kontroll-Röntgenaufnahmen). Dieser Aufwand ist in der Untersuchungspauschale enthalten.

3.3 Behandlung

- 3.3.1 Die untersuchende Zahnärztin / der untersuchende Zahnarzt gibt eine Empfehlung für die Behandlung bzw. das weitere Vorgehen an die Erziehungsberechtigten ab. Alle weiteren Entscheidungen sind Sache der Erziehungsberechtigten.

4. Finanzielles

- 4.1 Die Primarschulgemeinde trägt die Kosten des Gutscheines der jährlichen Untersuchung gemäss Zürcher Schulzahnuntersuchung ®. Der Wert des Gutscheines wird von der Kant. Gesundheitsdirektion festgelegt.
- 4.2 An konservierende Behandlungen (Zahnfüllungen etc.) leistet die Primarschulgemeinde keinen Kostenbeitrag. Gesuche um ausserordentliche Beiträge an Zahnbehandlungskosten sind an das Sozialamt der Wohngemeinde zu richten.
- 4.3. An kieferorthopädische Regulationen leistet die Primarschulgemeinde keinen Kostenbeitrag. Gesuche um ausserordentliche Beiträge an Zahnbehandlungskosten sind an das Sozialamt der Wohngemeinde zu richten.

5. Inkraftsetzung

- 5.1 Dieses Reglement über die Schulzahnpflege tritt auf den 1. April 2011 in Kraft.
- 5.2 Die Schulpflege kann dieses Reglement bei Bedarf jederzeit abändern oder ergänzen.
- 5.3 Dieses Reglement ersetzt alle früheren Bestimmungen zur Schulzahnpflege.

Aesch, 14. März 2011

Primarschulpflege Aesch

P. Mörgeli, Präsidentin

M. Foitek, Ressortverantwortlicher